

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 10. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2022)

zum Thema:

Verstöße gegen das Berliner Mobilitätsgesetz

und **Antwort** vom 27. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10529
vom 10.01.2022
über Verstöße gegen das Berliner Mobilitätsgesetz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Verstöße gegen das Mobilitätsgesetz infolge von Planungen auf Landes- und Bezirksebene sind dem Senat seit Inkrafttreten des Gesetzes bekannt geworden? Um welche Verstöße handelt es sich im Einzelnen?

Antwort zu 1:

Um Planerinnen und Planern auf Landes- und Bezirksebene zu helfen, ihre Aufgaben Mobilitätsgesetz-konform zu erfüllen, hat der Senat verschiedene Maßnahmen ergriffen. Hierzu gehört neben Fortbildungsangeboten zum Mobilitätsgesetz (MobG) insbesondere die Erarbeitung einer Ausführungsvorschrift zu § 25 MobG (s.u. Antwort zu 6). Etwaige Verstöße infolge von Planungen auf Landes- oder Bezirksebene werden nicht statistisch erfasst, daher liegt dem Senat auch keine Auflistung dazu vor.

Frage 2:

Wie erlangte der Senat im Einzelnen Kenntnis davon, wenn Verstöße gegen das Mobilitätsgesetz vorlagen?

Antwort zu 2:

Kenntnis von Verstößen erlangte der Senat beispielsweise durch Presseberichte oder Schreiben von Bürgerinnen und Bürgern oder durch den behördeninternen Austausch.

Frage 3:

Welche Konsequenzen folgen aus festgestellten Verstößen gegen das Mobilitätsgesetz?

Antwort zu 3:

Die Bezirke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung (Artikel 66 Absatz 2 Verfassung von Berlin). Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen die Bezirksverwaltungen der Bezirksaufsicht. Diese wird nach den §§ 11 bis 13 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) vom Senat, im Übrigen von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde geführt (§ 9 Absatz 1 AZG).

Frage 4:

Wie häufig musste die Bezirksaufsicht bisher im Zusammenhang mit Verstößen gegen das MobG BE eingeschaltet werden?

Antwort zu 4:

Die Bezirksaufsicht gemäß §§ 9 ff. AZG wurde im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Mobilitätsgesetz bisher nicht ausgeübt. Viele Verstöße gegen das Mobilitätsgesetz sind Abwägungsentscheidungen auf Bezirksebene, die nicht dem Mobilitätsgesetz mit seiner Priorität für den Umweltverbund entsprechen. In solchen Fällen kann der Senat grundsätzlich eine Rechtmäßigkeitsprüfung veranlassen. Solche falschen Abwägungsentscheidungen werden im Regelfall allerdings besser gelöst durch den direkten Kontakt zu Bezirken und die gemeinsame Suche nach einer einvernehmlichen Lösung.

Frage 5:

Auf welche Weise werden die beschriebenen Verstöße und Konflikte im Sinne des Mobilitätsgesetzes aufgelöst? In welchen Fällen konnten keine Lösungen im Sinne des Mobilitätsgesetzes erreicht werden?

Antwort zu 5:

Der Senat setzt darauf, gemeinsam mit den Bezirken einvernehmliche Lösungen im Sinne des Mobilitätsgesetzes zu finden. Um den Bezirken eine mobilitätsgesetzkonforme Aufgabenerledigung zu erleichtern, wird derzeit eine Ausführungsvorschrift zu Abwägungsentscheidungen nach dem Mobilitätsgesetz erarbeitet (s.u. zu 6).

Frage 6:

Wie trägt der Senat gemeinsam mit den Bezirken dafür Sorge, dass mögliche Abwägungsprobleme hinsichtlich der Umsetzung des Mobilitätsgesetzes vermieden bzw. reduziert werden?

Antwort zu 6:

Um mögliche Abwägungsprobleme hinsichtlich der Umsetzung des Mobilitätsgesetzes zu vermeiden bzw. zu reduzieren, wird bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (SenUMVK) aktuell eine Ausführungsvorschrift zu Abwägungssachverhalten nach § 25 MobG erarbeitet. Diese soll nach ihrer Fertigstellung den Planerinnen und Planern in den Bezirken, aber auch bei SenUMVK helfen, eine MobG-konforme Abwägung zu treffen.

Berlin, den 27.01.2022

In Vertretung
Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz